

ralisten kann Peter auch die fünf Gulden behalten, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Paul anzugeben, weil er das Recht dazu hatte und sich dieses Rechtes als eines schätzbarer Gutes (precio aestimabile) begibt; denn Paul gab ihm die fünf Gulden, damit er nicht die Absicht habe, ihn anzugeben, die er aber haben konnte. Dass aber Peter nicht im Ernst ihm droht, ist zwar eine List (dolus), aber keine ungerechte, weil Peter ihm mit Recht (juste) drohen konnte, ob nun mit oder ohne ernstliche Absicht.¹⁾ Auszunehmen wäre natürlich immer der Fall, dass die fünf Gulden vom Diebstahle herrührten, denn da würde Paul durch Annahme der fünf Gulden participans in praeda und gegenüber dem Bestohlenen restitutionspflichtig, quia res clamaret ad dominum.

Graz. Dr. Marcellin Joz. Schlager, Univ.-Prof.

XV. (Lösung und Cession von Hypothekenforderungen, welche zum Diözesan-Vermögen gehören.) Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 bestimmt im § 2: „Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: . . . 3. zu außerordentlicher Benützung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt.“ Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Einschränkung des Rechtes der Bischöfe, Ordinariate, Domkapitel, Commissariate oder sonstiger Verwaltungsorgane des Diözesan-Vermögens, über Hypotheken-Capitalien zu quittieren und die Lösung zu bewilligen, beziehungsweise die Forderung durch Cession abzutreten. Ueber die Natur dieser Einschränkung erheben sich zwei Fragen:

1. Ist der § 2 l. c. eine bloße Verwaltungsnorm oder statuiert er ein rechtliches Requisit zu geltiger Lösung? — Im ersten Falle würde der Grundbuchrichter ohne weiteres Löschen müssen, wenn die Quittung oder Lösungsbewilligung vorliegt und die Legitimation der quittierenden Behörde ihm bekannt ist; im letzteren Falle müsste der Grundbuchrichter gemäß der Pflicht, „die Rechtsgültigkeit der Lösungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen“ (§ 46 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872), sich den Nachweis liefern lassen, dass die Einziehung der Forderung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt. Dann entsteht aber die weitere Frage:

2. Kann die quittierende Behörde diesen Nachweis durch eigenes Zeugnis, z. B. durch Abschrift rechnungsmässiger Einnahme- und Ausgabe-Ratificatorien über Einziehung und Wiederbelegung des Ca-

¹⁾ Vgl. Müller Theol. mor. II. § 103 n. 5.

pitals, beibringen, oder muss jedesmal ein Attest der staatlichen Auffichtsbehörde, in diesem Falle des Oberpräsidenten beigebracht werden darüber, dass die Einziehung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt ist.

Über diese Fragen sind verschiedene Ansichten von Amtsgerichten und Landgerichten vertreten, selbst die Entscheidungen des Kammergerichtes lauten nicht übereinstimmend. Aus den Beschlüssen des Kammergerichtes, welche hier im Auszuge folgen, ist ersichtlich, dass dasselbe:

ad 1. den § 2 I. c. nicht als bloße Verwaltungsnorm, sondern als Requisit rechtskräftiger Löschungsbewilligung auffasst, und dass

ad 2. die neueren Entscheidungen des Kammergerichts dahin lauten, dass es zur Beibringung des erwähnten Nachweises eines Attestes der staatlichen Behörde nicht bedarf.

1.

Der Beschluss des Kammergerichtes vom 12. Juni 1882 (Johow und Künzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Bd. 3, S. 187 f.):

„Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, eine Norm für die verwaltenden Organe aufzustellen; der letzte Absatz des § 2 (I. c.) verordnet zugleich, dass, wenn die staatliche Genehmigung (scl. zur Einziehung eines Capitals zum Zwecke des Verbrauchs desselben) nicht ertheilt ist, die . . . Rechtsgeschäfte ungültig sind . . . Die Grundbuchbehörden sind nicht dazu berufen, durch eigene Cognition festzustellen, ob die durch das Gesetz gewollte Beschränkung der Verfügungsbefugnis in Wirksamkeit treten müsste oder nicht . . . Das Gesetz hat deshalb die Genehmigung der Auffichtsbehörde gefordert. Für Hypothesen ist deren Mitwirkung nach § 46 G.-B.-D. mit Recht für unentbehrlich erachtet worden.“

Von der im letzten Absatz dieser Entscheidung gegebenen Ansicht ist das Kammergericht abgegangen und hat die Mitwirkung der staatlichen Auffichtsbehörde für entbehrlich erklärt im

2.

Beschluss vom 21. Mai 1883 (Johow und Künzel Bd. 4 S. 194 ff.):

„Das Gesetz vom 7. Juni 1876 . . . schloss sich im wesentlichen an das ältere Gesetz vom 20. Juni 1875 an, soweit nicht . . . eine Erweiterung der Befugnisse der Staats-Auffichtsbehörde an der Stelle schien . . . Das ältere Recht setzte die Selbständigkeit der mit kirchlicher Vermögens-Verwaltung befassten kirchlichen Organe voraus, forderte nicht eine regelmäßige Mitwirkung der staatlichen Auffichtsbehörden bei der laufenden Verwaltung, sondern nur die Genehmigung derselben in besonderen Fällen, namentlich für Veräußerung bestimmter Gegenstände. — Bezüglich der Kündigung und Einziehung von Capitalien fordert § 2 nr. 3 die staatliche Genehmigung nur für den Fall, dass die Einziehung nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt,

sieht also für die gewöhnlichen Acte der laufenden Verwaltung davon ab. — Die Vorinstanzen gehen darin zu weit, wenn sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Feststellung der thatfächlichen Voraussetzung (dass die Einziehung zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt sei) nur durch die staatliche Aufsichtsbehörde erfolgen könne.“

An dieser Auffassung hat das Kammergericht neuerdings festgehalten im

3.

Beschluss vom 21. December 1887 (§. Juristische Rundschau 3. Band 1. Heft S. 16 f.), aus welchem wir folgendes entnehmen:

„Die Ertheilung der (staatlichen) Genehmigung ist für die gewöhnlichen Acte der laufenden Vermögens-Verwaltung nicht erforderlich und tritt sonach nur in Ausnahmefällen ein das Amtsgericht zu Fulda müsste in die Prüfung eintreten, ob nicht durch die von dem dortigen Bischof in seiner Eigenschaft als Diözesan-Oberer amtlich abgegebene Erklärung, dass die sämtlichen in Rede stehenden Capitalien anderweitig wieder zinsbar angelegt werden, der Nachweis, dass die Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt wäre, erbracht sei“. Demgemäß gieng die Sache an die erste Instanz (Amtsgericht Fulda) zurück, welches alsdann die Bescheinigung der bischöflichen Behörde über die zinsliche Wiederbelegung als genügenden Nachweis anerkannte.

Hildesheim (Hannover).

Assessor Dr. Bertram.

XVI. (*Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda.*) Petrus, Protestant aus der Diöcese Breslau, und Paula, Katholikin aus der Diöcese Paderborn, stehen in der Nähe von Berlin im Dienste und verloben sich. Da sie religiös gleichgültig geworden, so lassen sie sich nur bürgerlich trauen. Sie leben drei Jahre lang zusammen und erhalten zwei Kinder. Mittlerweile lernt Petrus eine andere Person kennen, lässt die Paula, die seit Monaten kränklich ist, im Stiche, und heiratet jene. Die verlassene Paula erhebt dagegen keine Einsprache, weil sie, wie sie sagt, froh gewesen sei, „frei und ledig zu werden“, zumal Petrus sie allzeit schlecht behandelt habe. Inzwischen sterben ihre beiden Kinder und sie kehrt wieder in ihre Heimat zurück, wo niemand von ihrem Verhältnisse mit Petrus Kenntnis erhalten hat. Hier verheiratet sie sich mit einem katholischen Junggesellen Conradus, ohne aber irgend einem von ihrer Vergangenheit etwas zu offenbaren. Nach zwölfjähriger Ehe, in der sie mehrere Kinder geboren, theilt sie endlich, von Gewissensängsten getrieben, ihrem Beichtvater ihr früheres Verhältnis mit und bemerkt dazu: sie habe ihren unsittlichen Umgang mit Petrus im ersten Jahre nach der bürgerlichen Trauung gebeichtet;